

Allgemeine Mandatsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für sämtliche Mandats- und Beratungsverträge, welche zwischen den Auftraggebern und der Partnerschaftsgesellschaft (im weiteren nur „Partnerschaft“ bzw. „Auftragnehmer“ genannt) geschlossen werden. Einer gesonderten Einbeziehung zu weiteren Verträgen bedarf es nicht.

2. Allgemeiner Leistungsumfang

Geschuldet wird nur die vereinbarte Leistung und nicht ein bestimmter Erfolg. Sofern nichts anderes bestimmt ist, hat der Auftragnehmer nur deutsches Recht zu prüfen und der Auftragsdurchführung zu Grunde zu legen.

3. Erfüllungsort

Erfüllung- und Leistungsort im Sinne von § 269 BGB und § 29 ZPO ist der Sitz der im Rahmen des Mandatsvertrages genannten Niederlassung der Partnerschaft. Diese ist federführend mit der Erfüllung des vorliegenden Auftrags vertraut.

4. Beratungsleistung

Gerichtsstand der Beratungsleistungen ist - sofern rechtlich zulässig - Köln. Dem Mandanten ist mit Aushändigung dieser Mandatsbedingungen bekannt, dass auch im Falle von grenzübergreifenden und internationalen Erörterungen von Rechtsproblemen und Gestaltungsfragen eine Inanspruchnahme aus etwaigen Berufsversehen vor ausländischen Gerichten ausscheidet.

5. Vergütung

Die Vergütungsregelung erfolgt insbesondere wegen der Formvorschrift des § 4 RVG in einer gesonderten Vereinbarung.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass diese Honorarvereinbarung von der gesetzlichen Gebührenregelung abweicht und dass im Falle des Obsiegens in einem gerichtlichen Verfahren in Deutschland eine Erstattungsfähigkeit lediglich im Rahmen der gesetzlichen Gebühren gegeben ist.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Gebührenanspruch entsprechend des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes bereits mit dem ersten Tätigwerden des Auftragnehmers entsteht.

Darüber hinaus sind auch die Reisezeiten zu vergüten. Sofern ein Zeitgewinn gegenüber Autoreisen dadurch erzielt werden kann, dass Reisen per Flugzeug oder Bahn (gegebenenfalls verbunden mit einem Mietwagen) erfolgen, sind sich der Auftraggeber und Auftragnehmer darüber einig, dass diese per Flugzeug oder Bahn durchgeführt werden. Sofern es möglich ist, werden Reisezeiten für die Sachbearbeitung im Hinblick auf den betreffenden Auftrag genutzt. Lassen sich bei dem betreffenden Reiseziel verschiedene Mandate terminlich verbinden, erfolgt die Abrechnung des Reiseaufwandes anteilig. Reise-, Übernachtungs- und Bewirtungsaufwendungen sind unter Beifügung des betreffenden Belegs abzurechnen. Fahrten mit dem PKW werden mit 0,50 € pro gefahrenen Kilometer abgerechnet. Telefon-, Telefax-, Porto und sonstige Bürokosten und Schreibaufwendungen kann die Partnerschaft entweder konkret oder pauschal in Höhe von 4 % der Honorarsumme abrechnen.

Zuzüglich der jeweiligen Aufwendungen und Auslagen ist die gesetzliche Umsatzsteuer zu vergüten.

6. Honorarberechnung

a) Sofern ein Stundenhonorar vereinbart wird, wird jede angefangene Viertelstunde abgerechnet. Der diesbezüglich jeweiligen Rechnung ist ein Stundenprotokoll beizufügen, welches Dauer und Art der Tätigkeit zu erkennen lässt. Erhebt der Auftraggeber nicht innerhalb von einer Woche ab Zugang der jeweiligen Rechnung schriftlich und substantiiert Einwendungen gegen einzelne Positionen des Stundenprotokolls, gilt die Aufstellung als anerkannt.

b) Im Falle einer Vereinbarung von Tagessätzen wird eine Tätigkeit von acht Stunden pro Tag bei der Abrechnung zu Grunde gelegt. Bei einer Tätigkeit zwischen sieben bis neun Stunden bleibt der Tagessatz an dem betreffenden Tag unverändert. Weitergehende Abweichungen werden stundengenau abgerechnet. Diesbezüglich gilt der vorstehende Absatz entsprechend.

c) Sofern Pauschalhonorare vereinbart werden, geschieht dies auf Grundlage der für die Partnerschaft bei Auftragserteilung erkennbaren sachlichen und rechtlichen Grundlagen. Werden im Zuge der Auftragsdurchführung außergewöhnliche oder vor der Auftragserteilung vom Mandanten nicht bekannt gegebenen Umstände erkennbar, so hat die Partnerschaft Anspruch auf eine angemessene Anpassung der Pauschalvergütung, sofern diese Umstände dem Auftraggeber unverzüglich angezeigt werden.

Die Partnerschaft ist berechtigt, auf die Honorarforderungen Vorschüsse und nach Auftragsfortschritt Abschlagszahlungen zu fordern.

Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, sonstigen erstattungspflichtigen Dritten oder der Justizkasse werden aus dem vorliegenden Mandat bis zur Höhe der dem Mandat zu Grunde liegenden Ansprüche an die Partnerschaft abgetreten.

7. Mehrheit von Auftraggebern

Nimmt einer von mehreren Auftraggebern oder nehmen mehrere Auftraggeber gegenüber einem Auftragnehmer Handlungen vor, die sich auf das Beratungsverhältnis beziehen, wirken diese für und gegen alle Auftraggeber. Für den Fall, dass sich die Weisungen der Auftraggeber widersprechen, kann die Partnerschaft den Auftrag kündigen.

Für Honorare der Partnerschaft haften mehrere Auftraggeber als Gesamtschuldner.

8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer von allen denjenigen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Insbesondere hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auch ohne ausdrückliche Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Auf Verlangen der Partnerschaft hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen, erteilten Auskünfte und gegebenen Erklärungen in einer gesonderten Erklärung zu bestätigen.

9. Datenschutz und Verhältnis zu Dritten

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass personen- und sachbezogene Daten bei der Partnerschaft auf EDV-Anlagen und sonstigen Datenträgern gespeichert werden. Darüber hinaus erklärt sich der Auftraggeber in Kenntnis der Risiken des E-Mail-Verkehrs (insbesondere eines Datenverlustes im Rahmen der Übertragung) damit einverstanden, dass zwischen Auftraggeber und dem Auftragnehmer der informelle Austausch auch per E-Mail erfolgen kann.

Die Partnerschaft gewährleistet, dass die im Rahmen des Auftrags gefertigten Gutachten, Entwürfe, Pläne, Aufstellungen und Berechnungen nur für die Zwecke des Auftrags und nur intern verwendet werden.

Die Partnerschaft und alle von ihr eingesetzten Berater, Projektleiter und sonstigen Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers Stillschweigen, auch nach Beendigung des Beratungsvertrages, zu bewahren. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis damit, dass unter den Mitarbeitern der Partnerschaft und etwaigen Kooperationspartnern, unabhängig von der jeweiligen Zugehörigkeit zu den verschiedenen Sparten (Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern), ein Informationsaustausch stattfindet.

Für die Weitergabe beruflicher Äußerungen der Partnerschaft (insbesondere Gutachten, Entwürfe, Pläne, Aufstellungen und Berechnungen) an Dritte bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern sich nicht aus dem jeweiligen Inhalt des Auftrags bereits die Einwilligung ergibt. Eine Weitergabe von beruflichen Äußerungen ist schließlich nur zulässig, wenn der Dritte vor Erhalt der betreffenden Unterlagen gegenüber der Partnerschaft schriftlich erklärt, dass er auf jedwede Haftung gegenüber der Partnerschaft verzichtet bzw. diejenigen Haftungsbeschränkungen gegen sich gelten lässt, die in das den vorliegenden allgemeinen Mandatsbedingungen zu Grunde liegende Auftragsverhältnis einbezogen wurden.

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Partnerschaft den Auftraggeber als Referenz angeben und in Medien, wie zum Beispiel der Internetpräsenz oder in Broschüren bzw. Unternehmenspräsentationen, den Namen und das Firmenzeichen des Auftraggebers verwenden darf. Sofern der Auftraggeber hiermit nicht einverstanden ist hat er unverzüglich nach Auftragserteilung die Partnerschaft hierrüber zu informieren.

10. Haftung des Auftragnehmers

Der Auftraggeber ist darüber aufgeklärt worden, dass der Auftragnehmer für etwaige Berufsversehen aus dem Auftragsverhältnis wegen eines vom Auftragnehmer begangenen Verstoßes auf Ersatz des hieraus entstehenden Schadens haftbar gemacht werden kann. Die Haftung der Mitglieder der Partnerschaft ist für den Fall eines fahrlässig verursachten Schadens gemäß § 51 a) Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf jeweils 1.000.000,00 Euro pro Einzelfall beschränkt. Der Auftraggeber ist darüber hinaus auf die in diesem Zusammenhang stehende drohende Verjährung gemäß diesen Bestimmungen hingewiesen worden. Die Partnerschaft behält sich vor, im Einzelfall und nach Anzeige gegenüber dem Auftraggeber, die oben genannte Haftungssumme dem Projektvolumen anzupassen. Der Auftraggeber ist darüber aufgeklärt worden, dass die Versicherungsprämie einer solchen Anpassung zu seinen Lasten geht und von der Partnerschaft eingefordert werden kann.

11. Verjährung

Der Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in drei Jahren nach der Beendigung des Auftrags.

12. Kündigung

Die Partnerschaft hat Kündigungen zur Unzeit zu vermeiden. Bei laufenden Prozessen kann die Kündigung ohne wichtigen Grund nur bis zum Ende einer Instanz erklärt werden.

Sofern dem Auftrag eine Vergütung zu Tages- oder Stundensätzen zugrunde gelegt wurde, kann der Vertrag beiderseits jederzeit gekündigt werden. In diesem Falle werden die bis dahin geleisteten Stunden und Auslagen abgerechnet.

Die auf der Basis von Pauschalhonoraren geschlossenen Beratungsverträge können nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, sofern nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde.

Ist eine Vergütung mit monatlichen Pauschalhonoraren vereinbart worden, kann das zu Grunde liegende Auftragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zu einem Monatsende gekündigt werden.

13. Salvatorische Klausel

Sollte ein der vorstehenden Bestimmungen oder eine im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Mandatsbedingungen in das gesamte Vertragsverhältnis einbezogene Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Falle, tritt an die Stelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.